

Allgemeine Geschäftsbedingungen

eCar-Sharing



1. Gegenstand & Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Personen (nachfolgend Kunden genannt), die Elektrofahrzeuge, welche durch den Vertragspartner zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden, durch Abschluss eines Kundenvertrags mit der Gemeinde Mils, Unterdorf 4, 6068 Mils (nachfolgend Vertragspartner genannt) nutzen. Das Angebot der Fahrzeugvermietung durch den Vertragspartner beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den Kunden.

1.2 Die Benutzung von Fahrzeugen ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten außerhalb von Österreich mit Ausnahme der Länder Deutschland, Italien, Liechtenstein und Schweiz vor dem entsprechenden Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung vom Vertragspartner einzuholen ist. Der Kunde ist und bleibt für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften jedenfalls selbst verantwortlich.

1.3 Diese AGB gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrages und die jeweiligen Nutzungsverträge betreffend die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen des Vertragspartners.

1.4 Es gelten die Preise und Gebühren der jeweils aktuell gültigen Preis- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung vor Abschluss des jeweiligen Kundenvertrages im Sinne des Punktes 5. dieser AGB (nachfolgend „jeweils aktuell gültige Gebührenliste“).

1.5 Der Begriff Kunde dient bloß der Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit und umfasst sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht.

1.6 Alle Kosten, die dem Kunden aufgrund seiner Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen Dritter entstehen (wie insbesondere die Mobilfunk- bzw. Internetkosten), sind vom Kunden alleine zu tragen.

1.7 Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Fahrberechtigung

2.1 Fahrberechtigt sind Kunden, die einen Kundenvertrag mit dem Vertragspartner abgeschlossen haben. Pro Kunde kann nur ein Kundenvertrag abgeschlossen werden. Kein Kunden und somit nicht fahrberechtigt sind jedenfalls Unternehmen bzw. Unternehmer, die ein Fahrzeug für Unternehmenszwecke nutzen wollen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der ersten Reservierung oder Buchung eine einmalige Registrierung zu seinen personenbezogenen Daten vorzunehmen. Diese Registrierung erfolgt im Gemeindeamt Mils, Unterdorf 4, 6068 Mils. Im Rahmen der Registrierung hat der Kunde Angaben zu seiner Person anzugeben. Nach Abschluss der Registrierung erhält der Kunde eine Registrierungsbestätigung und eine Nutzeridentifikation sowie ein Passwort. Mit dieser Nutzeridentifikation und dem Passwort ist der Kunde dann berechtigt und in der Lage, ein Fahrzeug seiner Wahl auf der Buchungsplattform des Vertragspartners zu reservieren. Vor der erstmaligen Übernahme eines reservierten oder gebuchten Fahrzeugs ist der Nutzer verpflichtet, seine gültige Fahrerlaubnis an der Vertriebsstelle des Vertragspartners zum Zwecke der Prüfung vorzulegen.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten immer auf dem aktuellen Stand zu halten und die Zugangsdaten zu seinem Kunden-Account streng geheim zu halten. Der Kunde ist insbesondere im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeiten laut Punkt 12. dieser AGB verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Vertragspartner dem Kunden in Höhe ihres tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,00 EUR in Rechnung stellen.

2.3 Der Kunde muss im Besitz einer im EU Raum aufrecht gültigen Lenkberechtigung im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug sein (nachfolgend „Lenkerberechtigung“); aufrecht gültige Führerscheine aus einem EU-Mitgliedstaat und/oder aus einem EWR-Mitgliedstaat oder aus der Schweiz sind derartige Lenkerberechtigungen. Aufrecht gültige Führerscheine aus anderen Ländern gelten nur dann als gültige Lenkerberechtigung, wenn sie von einem gültigen und aufrechten internationalen Führerschein oder einer beglaubigten Übersetzung des entsprechenden gültigen und aufrechten nationalen Führerscheins begleitet werden.

2.4 Die vom Vertragspartner akzeptierten Zahlungsmittel sind: SEPA Lastschriftverfahren

2.5 Der Kunde trägt dafür die Verantwortung, dass seine ausgewählten Zahlungsmittel stets auf dem aktuellen Stand sind (zB. IBAN und BIC) und dass sein entsprechendes Zahlungsmittel über eine ausreichende Deckung zur Bezahlung der jeweils anfallenden Gebühren laut der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste verfügt. Der Kunde trägt außerdem die Verantwortung dafür, dass er zur Benutzung seines/seiner ausgewählten Zahlungsmittel und zur Bezahlung der Gebühren laut der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste ordnungsgemäß berechtigt ist.

3. Zugangsmedium

3.1 Jeder Kunde erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, Führerscheinsiegel, digitale Applikation, o.ä.) für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik.

3.2 Eine Weitergabe von Zugangsmedien an nicht fahrberechtigte Personen ist strengstens untersagt. Der Kunde bleibt gegenüber dem Vertragspartner der alleinige Verantwortliche für jedes seiner Zugangsmedien und er hat für deren jeweilige sichere Verwahrung Sorge zu tragen. Der Verlust oder Diebstahl eines Zugangsmediums ist dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls der Kunde für alle durch den Verlust, Diebstahl oder die Weitergabe eines jeden Zugangsmediums verursachten Schäden haftet, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

3.3 In jedem Fall der Beendigung des Kundenvertrages sind alle Zugangsmedien unverzüglich dem Vertragspartner zurückzugeben. Im Falle des Verlustes und bei nicht erfolgter Rückgabe wird dem

Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet und der Vertragspartner behält sich vor, vom Kunden den Ersatz des dadurch tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen, sofern dieser schuldhaft gehandelt hat.

3.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage der originalen Lenkerberechtigung des Kunden bzw. eines Tarifpartners für einen einvernehmlich zwischen dem Vertragspartner einerseits und dem Kunden andererseits festgelegten Zeitraum, der höchstens 12 Monate betragen kann, zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage der originalen Lenkerberechtigung trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zu ihrer Vorlage zu sperren.

4. Buchungspflicht/Fahrzeugstandort

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes beim Vertragspartner zu buchen. Dies geschieht in der Regel über die Internetseite www.ibiola.com oder der Buchungssapp von Ibiola. Für die Buchungsplattform gelten die AGBs auf www.ibiola-mobility.com.

4.2 Die Buchung des Kunden stellt dabei ein Angebot an den Vertragspartner zum Abschluss eines Nutzungsvertrages dar. Der Nutzungsvertrag kommt erst mit der Buchungsbestätigung durch den Vertragspartner zustande.

5. Nutzungsdauer des Fahrzeugs

5.1 Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen halben Stunde, umfasst mindestens eine Stunde und maximal 24 Stunden.

6. Stornierungen von Buchungen

6.1 Eine Stornierung des zustande gekommenen Nutzungsvertrages ist nicht möglich.

6.2 In Sonderfällen (Buchungsdauer mehr als 8 Stunden) kann die Buchung bis spätestens 5 Werktage vor geplanten Fahrtantritt storniert werden. Dazu muss der Kunde mit dem Vertragspartner Kontakt aufnehmen und dessen Zustimmung und Bestätigung einholen. Es besteht kein Anspruch auf eine Stornierung.

7. Fahrzeug-Überprüfungspflicht vor Fahrtantritt und Meldepflicht von Schäden, Mängeln, Verschmutzungen und Verunreinigungen

7.1 Der Kunde hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu überzeugen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen, vor allem auf jene hin, welche die Fahrtüchtigkeit und/oder die Straßensicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen könnten, inklusive der Prüfung der Betriebsflüssigkeiten anhand der Kontrollleuchten im Fahrzeug und der physischen Prüfung des Reifendrucks.

7.2 Sollten dem Kunden solche etwaigen Schäden, Mängel, Verschmutzungen oder Verunreinigungen auffallen, so hat er diese dem Vertragspartner noch vor der Inbetriebnahme des Fahrzeuges telefonisch zu melden und in der Schadensliste deutlich und nachvollziehbar zu vermerken. Ist die telefonische Erreichbarkeit des Vertragspartners nicht gegeben, hat diese Meldung ehestmöglich nachgeholt zu werden.

7.3 Die oben genannten Prüf- und Meldepflichten des Kunden dienen insbesondere dazu, damit die oben genannten Schäden, Mängel, Verschmutzungen, Verunreinigungen und Umstände ihrem jeweiligen Verursacher, und zwar insbesondere demjenigen Kunden zugerechnet werden können, der das Fahrzeug zuvor in Betrieb genommen hat.

7.4 Die Durchführung jeglicher Reparaturen oder Abschleppungen durch den Kunden ohne vorherige Zustimmung durch den Vertragspartner ist unzulässig und führt zu keinerlei Ersatzanspruch gegenüber dem Vertragspartner.

8. Mitführen einer aufrecht gültigen Lenkerberechtigung

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Fahrt stets eine aufrecht gültige Lenkberechtigung mitzuführen.

8.2 Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Lenkberechtigung (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragspartner vom Wegfall und von jeder Einschränkung seiner bisherigen aufrecht gültigen Lenkerberechtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Benutzung der Fahrzeuge

9.1 Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen.

9.2 Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und bei jedem Abstellen ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern, was jedenfalls das Verschließen von allen Fenstern sowie das Verschließen und Absperren von allen Türen umfasst. Überdies hat das Lenkradschloss eingerastet, und die Lichter und sonstigen elektronischen Geräte des Fahrzeugs haben ausgeschaltet zu sein. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Der Transport von Tieren ist nur in einer geschlossenen Transportbox für Haustiere gestattet.

9.3 Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung oder Verunreinigung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Kunden werden Reinigungskosten in Höhe des dadurch entstandenen Aufwands oder pauschal gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt bzw. verunreinigt gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch einen Tier-Transport oder ähnliche Verschmutzungen bzw. Verunreinigungen aufweist.

9.4 Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Ausbildungsfahrten betreffend den Erwerb einer wie auch immer gearteten Lenkberechtigung, zur Beförderung von Gefahrenstoffen, zu motorsportlichen Übungen, zum Befahren eines ungeeigneten Untergrunds (z.B. Geländefahrten mit einem Fahrzeug, das kein Geländefahrzeug ist) oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.

9.5 Das dazugehörige Ladekabel ist im Fahrzeug während seiner Nutzung stets mitzuführen.

9.6 Aufwendungen, die dem Vertragspartner aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Kunden gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste oder nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Vertragspartner berechtigt, die Kosten

für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

10. Haftung vom Vertragspartner

10.1 Die Haftung vom Vertragspartner, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vom Vertragspartner, dessen Organe sowie ihrer Beauftragter beschränkt, soweit nicht ohnedies eine Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind dem Vertragspartner zu melden und auszuhändigen.

10.3 Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt der Vertragspartner – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung des Vertragspartners ausgeschlossen.

11. Haftung und Pflichten des Kunden

11.1 Der Kunde haftet dem Vertragspartner gegenüber für alle Schäden, die der Kunde schuldhaft verursacht hat. Im Haftungsfall des Kunden, der von keiner Versicherung gedeckt ist, stellt der Kunde den Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter frei und hält den Vertragspartner insofern schad- und klaglos. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat der Kunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden des Vertragspartner durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in denjenigen Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden führen.

11.2 Der Kunde hat für alle Verstöße gegen die Verkehrsregeln, die er mit einem Fahrzeug begangen hat, alleine einzustehen und stellt den Vertragspartner insofern von Ansprüchen Dritter, wie insbesondere von damit zusammenhängenden (Verwaltungs-) Strafen frei und hält den Vertragspartner insofern schad- und klaglos. Der Vertragspartner ist nicht dazu verpflichtet, gegen irgendwelche damit zusammenhängenden Konsequenzen, wie insbesondere gegen entsprechende (Verwaltungs-) Strafen, irgendwelche Rechtsmittel zu erheben. Gleiches gilt im Falle von Besitzstörungen, die der Kunden mit dem Fahrzeug begangen hat. Verstöße gegen die Verkehrsregeln und Besitzstörungen werden gemeinsam nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“ genannt.

11.3 Die Kosten vom Vertragspartner für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste eingehoben wird.

12. Versicherungsschutz

12.1 Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung.

12.2 Die jeweiligen Selbstbehalte ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste.

12.3 Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung vom Vertragspartner zulässig.

13. Unfälle, Diebstahl und Informationspflicht

13.1 Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde dazu verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des vom Kunden gemieteten Fahrzeugs, zu Schaden gekommen ist.

13.2 Der Kunde muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.

13.3 Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde keinerlei Schuldanerkenntnis abgeben; dies umfasst sowohl eine Wissenserklärung, als auch eine Willenserklärung.

13.4 Nach jedem Schadensereignis ist der Kunde verpflichtet, den Vertragspartner zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat den Vertragspartner nachfolgend über alle Einzelheiten in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – schriftlich zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden im österreichischen Inland, ohne dass der Lenker des gemieteten Fahrzeuges hierbei verletzt wurde, hat diese schriftliche Unterrichtung spätestens 2 Werktage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Werktagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Der Vertragspartner kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Schadensereignis eine Aufwandspauschale gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnen.

14 Rückgabe der Fahrzeuge

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten und vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Der Kunde hat das Fahrzeug dabei jedenfalls so abzustellen, dass es für jedermann durchgehend zugänglich ist.

14.2 Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug unbeschädigt und mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) am Anmietort retourniert wird. Das Fahrzeug ist an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen und mit der im Fahrzeug befindlichen Ladekarte zur Aufladung zu bringen. Der Vertragspartner behält sich vor, Kosten in Höhe des Aufwandes oder pauschal laut Gebührenliste zu verrechnen, wenn der Ladestecker nicht an die dafür korrekt gekennzeichnete Ladestation angebracht und/oder die Ladung des Fahrzeugs mit Ladekarte nicht gestartet wurde.

14.3 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden bleibt dem Vertragspartner vorbehalten.

15. Verspätungen bei der Rückgabe des Fahrzeugs

15.1 Kann der Kunde den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern.

15.2 Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung durch einen anderen Kunden nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann der Vertragspartner darüber hinaus anstelle des ihr tatsächlich entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste einheben.

16. Technikereinsatz

16.1 Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Kundenvertrages, so werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste oder entsprechend dem tatsächlichen entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

17. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Kautio

17.1 Dem Kunden werden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Mitgliedsgebühr, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten eine allenfalls vereinbarte Verbrauchspauschale sowie Servicegebühren gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste in Rechnung gestellt.

17.2 Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Stundenpreise als verbindlich.

17.3 Die dem Kunden übermittelte Rechnung ist mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Soweit der Nutzer den Verzugseintritt zu vertreten hat, haftet er für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen.

17.4 Die Gültigkeit von gewährten Fahrtguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens individuell vereinbart wurde.

17.4 Der Vertragspartner wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA-Lastschrift hat der Kunde ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend 5 Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner dem Kunden die Lastschrift in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder gemäß der jeweils aktuell gültigen Gebührenliste pauschal in Rechnung stellen.

17.5 Der Vertragspartner kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Kunden geleistete Kautio ist durch den Vertragspartner nicht zu verzinsen.

18. Änderungen dieser AGB

18.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Vertragspartner wird den Kunden über solche Änderungen per Email an die vom Kunden im Zuge des Abschlusses des

Kundenvertrages angegebenen oder an die vom Kunden in seinem Kunden-Account nachträglich geänderte Email-Adresse sowie durch deren Veröffentlichung auf der Website mils-tirol.at informieren.

18.2 Sollte der Kunde solchen Änderungen nicht binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der entsprechenden Information schriftlich widersprechen (zB. per Email an sekretariat@mils.tirol.gv.at), so akzeptiert der Kunde die Änderungen. Der Vertragspartner wird den Kunden auf diese Rechtsfolge im Zuge einer solchen Information zusätzlich gesondert hinweisen. Der oben beschriebene Widerspruch des Kunden gegen die oben angesprochenen Änderungen ist wirksam, wenn er innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

19. Kündigung und Sperrung

19.1 Der Kundenvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Wurde aber im Zuge des Abschlusses des Kundenvertrages davon abweichend eine Mindestvertragslaufzeit individuell vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages aus wichtigem Grund.

19.2 Bei Tarifen mit Mindestvertragslaufzeit steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei jeder Änderung der Preis- und Gebührenliste zu.

19.3 Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist der Vertragspartner dazu berechtigt, den Kunden aus einem, zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden, wichtigen Grund für einen bestimmten Zeitraum für Anmietungen zu sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn EUR 200,00 übersteigende Forderungen des Vertragspartners aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit noch nicht beglichen wurden, oder wenn drei Forderungen des Vertragspartners aus drei separaten früheren Vermietungen unabhängig von der Höhe der einzelnen Forderungen trotz Fälligkeit noch nicht beglichen wurden, oder wenn der Kunde innerhalb eines Kalenderjahres drei Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die Verkehrsregeln und Besitzstörungen) zu vertreten hat, sofern der/die Verstoß/Verstöße gegen die Verkehrsregeln jeweils zumindest mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 250 oder mehr oder mit einem Führerscheinentzug unabhängig von dessen Dauer bedroht ist/sind. Des Weiteren bei Verstoß gegen Informationspflichten des Kunden bei Schadensfällen oder bei Nichtvorlage der originalen Lenkerberechtigung innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten. Der Vertragspartner wird den Kunden über die Dauer und den Grund der Sperrung schriftlich informieren.

20. Datenschutz

20.1 Der Vertragspartner erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) bzw. der am 25.5.2018 wirksam werdenden Datenschutzgrundverordnung sowie des am 25.5.2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Anpassungsgesetzes zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Übermittlung eigener Werbung sowie zum Zwecke der Bonitätsprüfung.

20.2 Auf Grundlage dessen erklärt der Kunde mit Unterzeichnung der separaten Einwilligungserklärung Folgendes: „Hiermit erkläre ich meine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass

der Vertragspartner im Einklang mit den Bestimmungen des DSG 2000 bzw. der am 25.5.2018 wirksam werdenden Datenschutzgrundverordnung sowie des am 25.5.2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Anpassungsgesetzes die von mir im Zuge des Abschlusses meines Kundenvertrages bekannt gegebenen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung im elektronischen Buchungssystem für 24 Stunden sichtbar macht, zur Übermittlung eigener Werbung erhebt, verarbeitet und nutzt sowie zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit übermittelt. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen, wobei ich meine diesbezügliche Erklärung an sekretariat@mils.tirol.gv.at richten kann. Der Vertragspartner wird weiters von mir ermächtigt, bei Verkehrsstrafen oder sonstigen Verwaltungsübertretungen bzw. sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften meine personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die jeweilige Behörde zu übermitteln. Gleiches gilt für Lenkererhebung wegen Besitzstörungshandlungen. Wurde das Fahrzeug nicht von mir, dem Kunden gefahren, bin ich verpflichtet, den Namen und die Anschrift des tatsächlichen Fahrers unverzüglich an den Vertragspartner mitzuteilen.“

20.3 Die Datenschutz-Rechte des Kunden sind folgende:

20.3.1. Recht auf Auskunft: Jede von einer Datenverarbeitung des Vertragspartners betroffene Person hat das Recht, vom Vertragspartner eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind) und auf folgende Informationen: (a) die Verarbeitungszwecke; (b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; (d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung; (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde; (g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten; (h) das (Nicht)Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Der Vertragspartner stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Vertragspartner ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

20.3.2. Recht auf Berichtigung und Löschung: Die betroffene Person hat das Recht, vom Vertragspartner unverzüglich die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen, welche die Person betreffen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen. Weiters hat die betroffene Person das Recht, vom Vertragspartner zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Vertragspartner ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (a) Die personenbezogenen

Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig. (b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. (c) Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein (siehe gleich unten). (d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. (e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Vertragspartner unterliegt. (f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft (Einwilligung eines Kindes) erhoben. Das Recht auf Löschung besteht insbesondere dann nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung vom Vertragspartner, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Vertragspartner übertragen wurde, erforderlich ist und/ oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

20.3.3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Die betroffene Person hat das Recht, vom Vertragspartner die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Vertragspartner ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen, (b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten; (c) der Vertragspartner benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; oder (d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe vom Vertragspartner gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen. Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt hat, wird vom Vertragspartner unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

20.3.4. Recht auf Datenübertragbarkeit: Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Vertragspartner bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu übermitteln. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem datenschutzrechtlichen Verantwortlichen einem anderen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

20.3.5. Widerspruchsrecht: Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Vertragspartner übertragen wurde, oder die zur Wahrung der berechtigten Interessen vom Vertragspartner oder eines Dritten erforderlich ist, erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Vertragspartner verarbeitet dann die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung

nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

20.4.5 Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese gesetzlichen Vorgaben verstößt – siehe <https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>.

21. Datenübermittlung an Auskunfteien

21.1 Der Vertragspartner ist entsprechend der Zustimmungserklärung des Kunden berechtigt, den nachstehenden Auskunfteien dem Vertragspartner im Zuge des Abschlusses eines Kundenvertrags bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit zu übermitteln und von diesen Bonitätsauskünfte über den Kunden zu erhalten:

21.1.1 KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich;

21.1.2 CRIF GmbH Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, Österreich;

21.1.3 Schufa Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Deutschland;

21.1.4 Gemeinde Mils, Unterdorf 4, 6068 Mils, Österreich

21.2 Der Vertragspartner behält sich vor, eine Kautionsleistung vor Leistungserbringung zu erheben oder den Abschluss eines Kundenvertrags abzulehnen.

22. Grob Vertragswidriges Verhalten

22.1 Bei folgenden, vom Kunden zu vertretenden, grob vertragswidrigen Verhaltenstatbeständen ist der Vertragspartner berechtigt, für den ihr dadurch zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR einzuheben:

22.1.1 Fahrten ohne vorherige Buchung;

22.1.2 Unberechtigte Weitergabe eines Zugangsmediums;

22.1.3 Überlassen des Fahrzeugs an einen Nichtberechtigten;

22.1.4 Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe;

22.1.5 Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten, wie die Verwendung von Tankkarten zur Aufladung eines anderen Fahrzeugs, welches der Tankkarte nicht zugeordnet ist.

22.2 Die Möglichkeit vom Vertragspartner zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

23. Entfall des Widerrufsrechts von Verbrauchern bei Online-Abschluss von Nutzungsverträgen

23.1 Gemäß § 18 Absatz 1 des österreichischen Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (kurz „FAGG“) hat ein Verbraucher KEIN Recht, von solchen Nutzungsvereinbarungen, Fahrzeugmieten und/oder Fahrzeugbuchungen gemäß § 11 FAGG zurückzutreten, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten vom Vertragspartner abgeschlossen wurden, da sich bei den gegenständlichen Leistungen vom Vertragspartner um Dienstleistungen handelt, deren Erbringung auf Grundlage des ausdrücklichen Verlangens des Kunden noch vor Ablauf der in § 11 FAGG normierten vierzehntägigen Rücktrittsfrist begonnen und sodann vollständig erbracht wird.

23.2 VERBRAUCHER BESTÄTIGEN HIERMIT, DEN ENTFALL DES RÜCKTRITTSRECHTS ZUR KENNTNIS GENOMMEN ZU HABEN.

24. Abschließende Bestimmungen

24.1 Die Kundenvereinbarung, die Nutzungsverträge und die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen unterliegen jeweils dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner international-privatrechtlichen Verweisungsnormen.

24.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt.

24.3 Hat der Verbraucher in Österreich seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er in Österreich beschäftigt, so gilt bei Klagen gegen ihn die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

24.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder dies werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt und daher wirksam. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.

25. Verpflichtende Information betreffend Schlichtungsstellen für Verbraucher

25.1 Die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU für Online-Kauf und -Dienstleistungsverträge finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

25.2. Die österreichische Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte finden Sie unter <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>.

25.3 Der Vertragspartner ist jedoch nicht verpflichtet, sich an einem dieser alternativen Streitbeilegungsverfahren zu beteiligen.